

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

48. Jahrgang

Braunschweig, den 23. November 2021

Nr. 13

Inhalt	Seite
Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011.....	57
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung).....	59
Bekanntmachung eines Bebauungsplanes.....	59

## Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 11. Mai 2021, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 12. Mai 2021, S. 27) wird wie folgt geändert:

A. § 6 erhält die folgende Fassung:

### „§ 6 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die Dauer der Wahlperiode für die in dieser Regelung bestimmten Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung
  - a) Anweisungsbeschlüsse an die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
    - zur Feststellung der Jahresabschlüsse,
    - zur Entlastung der Aufsichtsräte und Geschäftsführungen,
    - zur Verabschiedung von Wirtschaftsplänen und Nachtragswirtschaftsplänen,
    - zur Änderung bzw. Neufassung von Gesellschaftsverträgen
    - zum Abschluss, zur Änderung bzw. Aufhebung von Unternehmensverträgen,
    - zur Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern und vergleichbaren leitenden Mitarbeitern
    - zum Abschluss bzw. zur Änderung von Dienstverträgen für Geschäftsführer und vergleichbare leitende Mitarbeiter
  - b) Beschlüsse betreffend die EU-beihilferechts-konforme Finanzierung von Eigengesellschaften oder von Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
  - c) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen und Schuldendiensthilfen (sofern nicht speziell dem Aufgabengebiet anderer Ausschüsse zugewiesen)
  - d) Erlass, Stundung oder Niederschlagung von Forderungen
  - e) Grundstücksgeschäfte
2. Auf den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben:
  - a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Tiefbaumaßnahmen
  - b) Auftragsvergaben im Zuständigkeitsbereich aller Dezernate (sofern nicht dem Aufgabengebiet des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung zugewiesen)
  - c) Widmung, Einziehung oder Umstufung von Straßen
  - d) Zustimmung zu Kreuzungsvereinbarungen bei Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
  - e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in verkehrlichen Planfeststellungsverfahren
  - f) Festsetzungen von Ortsdurchfahrtsgrenzen
  - g) Beschlüsse über Planungen von Brücken (inkl. Kostenrahmen)
  - h) Beschlüsse über Planungen von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Begrünung von neugebauten Straßen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
  - i) Verkehrsplanungen (soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates gegeben ist)
  - j) Beschlüsse über die Entwurfs- und Ausführungsplanungen der Maßnahmen des Stadtbahnausbaus
3. Auf den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung:
  - a) Auftragsvergaben für feuerwehrtechnisches Gerät und Fahrzeugbeschaffung
  - b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen für Tierenschutzprojekte
4. Auf den Ausschuss für Planung und Hochbau:
  - a) Objekt- und Kostenbeschlüsse bei Hochbaumaßnahmen
  - b) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in nicht-verkehrlichen und nicht-umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren (einschl. Planverzicht)

- c) Planfeststellungsbeschlüsse der Stadt
- d) Zustimmung zum Abschluss städtebaulicher Verträge
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungen und Verträge zum Einsatz von Fördermitteln in Fördergebieten, soweit diese gem. § 164a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden
- f) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Denkmaleigentümer zur Pflege des baulichen Kulturgutes
- g) Bewilligung von Zuschüssen für Baulückenschließungen
- h) Neubau und Umgestaltung von Platzflächen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (öffentlich gewidmet)
- i) Abschluss von Mietverträgen

5. Auf den Sportausschuss:

- a) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Sportvereine
- b) Entscheidungen über sportbezogene städtische Ehrungen, insbesondere über
  - die Grundsätze zur Verleihung der städtischen Sportmedaille und
  - die individuelle Verleihung der Sportmedaille der Stadt Braunschweig
- c) Raumprogramme für Sportfunktionsbauten und Sportheime
- d) Planung, Neubau, Umbau, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportstätten und Sportfreianlagen

6. Auf den Umwelt- und Grünflächenausschuss:

- a) Umbau, Sanierung, Umgestaltung, Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Grünflächen, Grün- und Parkanlagen, Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf sämtlichen städtischen bebauten Flächen (wie Kindertagesstätten und Schulen), Straßengrün, Kleingartenanlagen und Friedhöfen
- b) Planung und Neubau von Platz- und Grünflächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (nicht öffentlich gewidmet), Freizeitwegen, Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen, Außenanlagen auf nicht öffentlichen städtisch bebauten Grundstücken außerhalb von Bestandsflächen, von Friedhöfen und Kleingartenanlagen
- c) Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- d) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen an Umweltorganisationen und Förderprojekte zum Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
- e) Zustimmung zu städtischen Stellungnahmen in umweltrechtlichen Planfeststellungsverfahren z. B. WHG
- f) Planungen, Maßnahmen und Verträge bezüglich umweltfachlicher Thematiken, z. B. Ablösung der Holzbewirtschaftung, Vertragsnaturschutz, Artenschutz, Biodiversität, Renaturierungen (inkl. entsprechender Objekt- und Kostenbeschlüsse)

7. Auf den Ausschuss für Soziales und Gesundheit:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Soziales und Gesundheit und des Sozialreferats (sofern nicht dem Ausschuss für Vielfalt und Integration zugewiesen)

8. Auf den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Realisierung kultureller Eigenveranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung

- b) Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Kulturförderung
- c) Beschlüsse über Zuerkennung, Verlängerung oder Aberkennung der Ehrengabeigentümer für Ruhestätten verdienter Persönlichkeiten
- d) Grundsatzbeschlüsse über die Etablierung, Pflege und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Braunschweig

9. Auf den Wirtschaftsausschuss:

Bewilligung von Zuwendungen und Zuschüssen (z. B. aus Kofinanzierungs- und Fondsmitteln) im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsdezernates

10. Auf den Ausschuss für Vielfalt und Integration:

Bewilligung unentgeltlicher Zuwendungen zur Förderung der Integration, der kulturellen, weltanschaulichen und religiösen Vielfalt sowie der Teilhabe und Partizipation der in der Stadt Braunschweig lebenden Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten“

**B. § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:**

„Gemäß §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 46 Abs. 1 NKomVG in der zur Zeit des In-Kraft-Tretens dieser Satzung geltenden Fassung beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Bezirken

mit 9 001 bis 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 13 Mitglieder,  
mit 11 001 bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 15 Mitglieder,  
mit 15 001 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 17 Mitglieder,  
mit 25 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 19 Mitglieder.“

**C. § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:**

„Querungshilfen, Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind sowie Maßnahmen, die gem. § 164 a BauGB überwiegend aus Städtebaufördermitteln oder vergleichbaren Fördermitteln zur Umsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen finanziert werden.“

**D. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 9 werden folgende Nummern eingefügt:**

„10. Benennung und Umbenennung von bezirklichen Grundschulen

11. Bestellung von Ortsbüchereiwarten/-innen“

**E. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „auf ihren Antrag hin“ gestrichen.**

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 16. November 2021

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Kornblum

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 16. November 2021

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Kornblum

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen,  
Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten  
(Entschädigungssatzung)  
vom 16. November 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall, Auslagen, Aufwandsentschädigung, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. November 2011, S. 53) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“ gestrichen.
  2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
    - a) die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister eine solche von monatlich 510,00 €,
    - b) Fraktions- und Gruppenvorsitzende von Fraktionen und Gruppen mit 2 Mitgliedern eine solche von monatlich 260,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit 3 bis 5 Mitgliedern eine solche von monatlich 510,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit 6 bis 10 Mitgliedern eine solche von monatlich 660,00 €, von Fraktionen und Gruppen mit mehr als 10 Mitgliedern eine solche von monatlich 760,00 €,
    - c) Beigeordnete eine solche von monatlich 170,00 €,
    - d) Ausschussvorsitzende und der/die Ratsvorsitzende eine solche von 110,00 €.“
  3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtbezirksräte (gemäß der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68,00 €. Bezirksratsmitglieder, die Kinderbetreuungskosten gemäß § 1 Abs. 3 geltend machen können, erhalten auf Antrag hierfür einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 16,00 €.“
  4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten
    1. die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister eine solche von 135,00 € monatlich,
    2. die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden eine solche von 67,00 € monatlich.“
  5. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.
    - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und“ gestrichen.
    - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.
    - d) Absatz 3 wird gestrichen.
  6. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden die Worte „Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden Absätze 1 bis 8.
  - d) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet § 8 Abs. 3“ gestrichen.
7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie auf Anordnung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Erfüllung ihrer Aufgaben das Stadtgebiet verlassen müssen.“
  8. Anlage 1 und Anlage 2 der Entschädigungssatzung werden gestrichen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 19. November 2021

Stadt Braunschweig  
Dr. Kornblum  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 19. November 2021

Stadt Braunschweig  
Dr. Kornblum  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung eines Bebauungsplanes**

I

Satzungsbeschluss  
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 5. Oktober 2021 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Holzmoor-Nord", GL 51; Stadtgebiet zwischen Im Holzmoor, Grüner Ring, Wabe, Duisburger Straße, Wuppertaler Straße und Ruhrstraße (Geltungsbereich A); Stadtgebiet Gemarkung Thune, Flur 5, Flurstück 170/1 (Geltungsbereich B); Stadtgebiet zwischen Messeweg, Ebertallee und Kreuzteich (Geltungsbereich C), wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

### III

#### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### IV

#### Inkrafttreten und Einsichtnahme der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können bei der Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 470 4001 oder 470 4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 20. Oktober 2021

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat